

4. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Reher

(Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **16. Dezember 2021** folgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 10 ändert sich wie folgt:

§ 10

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Berechnungseinheit der **Benutzungsgebühr A** ist der Kubikmeter Abwasser, sie beträgt **je m³ Abwasser 1,33 Euro**.

(5) Die **Benutzungsgebühr B1** wird nach der Menge des Klärschlamm berechnet, welcher aus den Kleinkläranlagen im Rahmen der Regelabfuhr abgefahren wird.

Die **Benutzungsgebühr B1** beträgt je angefangenen m³ Klärschlamm **50,30 Euro**.

Die **Benutzungsgebühr B2** für die Anfuhr der Kläranlage, Öffnen des Deckels, Entnahme des Fäkalschlamm und Schließen des Deckels beträgt pro Abfuhr **49,00 Euro**.

Für außerhalb der Regelabfuhr durchgeführte Sonderabholungen werden Gebühren in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten festgesetzt (**Benutzungsgebühr B3**).

(6) Die **Benutzungsgebühr C1** wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, welches aus den abflusslosen Gruben abgefahren wird.

Die **Benutzungsgebühr C1** beträgt je angefangenen m³ Klärschlamm **50,30 Euro**.

Die **Benutzungsgebühr C2** für die Anfuhr der Kläranlage, Öffnen des Deckels, Entnahme des Fäkalschlamm und Schließen des Deckels beträgt pro Abfuhr **49,00 Euro**.

Für außerhalb der Regelabfuhr durchgeführte Sonderabholungen werden Gebühren in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten festgesetzt (**Benutzungsgebühr C3**).

Artikel 2

§ 11 ändert sich wie folgt:

§ 11

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (7) Die **Benutzungsgebühr D** beträgt **0,37 Euro/m² pro Jahr**.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Reher, den 16. Dezember 2021

gez. Huuck

(Huuck)
Bürgermeister